

Verband Hessischer Fischer e.V.

::gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigung

Verband Hessischer Fischer e.V. · Rheinstraße 36 · 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 3109
65021 Wiesbaden

Wiesbaden, den 12.10.2016

Entwurf Hessische Fischereiverordnung – HFO Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 15.08.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die kurze Anhörungsfrist auf unsere Bitte hin nicht verlängert wurde, so dass eine der Bedeutung der Regelungsgehalte angemessene, intensive Abstimmung mit den im Verband Hessischer Fischer e.V. organisierten rund 40.000 Fischerinnen und Fischer erheblich erschwert wurde.

Wir wünschen uns für zukünftige Evaluierungen oder Neufassungen der hessischen Fischereigesetze und -verordnungen eine frühere und intensivere Zusammenarbeit und Beteiligung mit den Verantwortlichen der Behörden und des Ministeriums. Dies wäre transparent und würde sowohl der Bedeutung der Regelungsgehalte, als auch den oft öffentlich geäußerten Statements des Hessischen Umweltministeriums nach Bürgernähe und Ehrenamtsbeteiligung gerecht.

In unserem Schreiben vom 05.01.2016, dessen Bezug die vom Ministerium angeregte Befragung der Verbände zur alten „HFO“ („Evaluation“) war, haben wir ausdrücklich erklärt: „**Die Zielsetzung die sich aus dem HFischG ergibt** (nämlich der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und

Hauptgeschäftsstelle

Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 30 20 80
Telefax: 0611 – 30 19 74
eMail: vhf@hessenfischer.net
Internet: www.hessenfischer.net

Bankverbindung

Deutsche Bank Wiesbaden
IBAN: DE07 5107 0024 0030 0145 00
BIC: DEUTDE33HAN



ihres Lebensraums, die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Vielfalt der Gewässer als unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung und zur Erhaltung der Fische und die Förderung der Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis) ist in der noch gültigen Verordnung adäquat umgesetzt und hat eine gute Akzeptanz in der ausübenden Fischerei gefunden“. Weiter hatten wir geäußert, **dass die bestehenden Regelungen in der Verordnung sich bisher in der Praxis bewährt haben und es aus unserer Sicht keiner Änderungen bedarf.** Dem ist die Landesverwaltung nicht gefolgt. Auch die wenigen von uns in diesem Schreiben angeregten Ergänzungen, im Besonderen den Aalschutz betreffend, sind in dem uns nun vorgelegten Entwurf leider nicht berücksichtigt worden.

In dem uns vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften (HFO) fehlt nun eine sachliche und fachliche Begründung zu den meisten der vorgeschlagenen Änderungen. Erst durch ein Gespräch im hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 04.10.2016, konnten wir einige Hintergründe erfahren. Der uns vorliegende Entwurf wird dennoch den fachlich und sachlich richtigen und notwendigen Regularien und Vorgaben nicht gerecht. Für eine vernünftige anglerische Praxis muss deshalb aus unserer Sicht der Entwurf in vielen Punkten beanstandet werden.

Ihre Behauptung der Notwendigkeit von Änderungen an der bestehenden Verordnung, bzw. die pauschale Berufung auf den geänderten Gefährdungsstatus von Fischarten in der Roten Liste, müssen wir grundsätzlich hinterfragen. Rote Listen sind kein Rechtsinstrument und Empfehlungen der Verfasser sind weder rechtsbindend noch handelt es sich bei den Erkenntnissen um mehr als nur eine regional sehr unterschiedlich dichte Momentaufnahme, die zudem noch primär die Verhältnisse in Fließgewässern abbildet. Die Situation an stehenden Gewässern unterliegt aus fischökologischen Erkenntnissen einer anderen Bewertung, die in die Rote Liste von DÜMPELMANN und KORTE nur sehr unzureichend eingegangen ist. Allein die Empfehlungen aus der Roten Liste als Grundlage für Änderungen, besonders in **fischereirechtlichen** Belangen beizuziehen, ist rechtlich fragwürdig.

Der Verordnungsentwurf enthält in der Konsequenz Bestimmungen, die tief in das Fischereirecht und das Fischereiausübungsrecht eingreifen. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung von Schonzeiten und Mindestmaßen und die Anordnung von Fangverboten bzw. deren Aufhebung. Da indes sowohl das Fischereirecht als auch das Fischereiausübungsrecht Eigentum im Sinne der Verfassung sind, stellt sich die Frage, ob diese weitreichenden Änderungen noch in Einklang mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung stehen oder bereits verfassungsrechtlich unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig sind. Unter diesem Aspekt ist weiter zu fragen, ob und wie weit so grundlegende, tief in die Grundrechtssphäre vordringende Veränderungen des Fischereirechts, wie sie dem Entwurf zugrunde liegen, durch eine Rechtsverordnung vorgenommen werden dürfen und nicht vielmehr eines Gesetzes bedürfen.



Auch wenn uns, auch nach dem Gespräch vom 4.10. im HMUKLV, zu vielen Punkten noch die Begründung und die aus Sicht der Verwaltung zugrundeliegenden Erkenntnisse als Basis zu den Änderungen in dem uns spät vorgelegten Entwurf fehlen, und unter Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung, geben wir wie folgt unsere Stellungnahme zu dem Entwurf im Einzelnen:

Artikel 1, OZ 1.

In der Überschrift die Bezeichnung „HFO“ durch HFischV“ zu ersetzen, ist für uns nachvollziehbar. Dem können wir zustimmen.

Art. 1, OZ 2.:

§1 Fangverbote

In der Liste der einem vollständigen Fangverbot unterliegenden Arten finden sich im Vergleich mit der alten Fassung vor allem Weglassungen, also Aufhebungen des Fangverbotes, die wir teilweise nicht nachvollziehen können:

Elritze, im Entwurf ohne Schonmaß und Schonzeit - sollte weiterhin dem Fangverbot des §1 unterliegen

Begründung: Die Elritze ist regional und gewässerabhängig noch nicht in ausreichenden Beständen vorhanden. Große Verbreitungslücken bestehen z. B. im Odenwald, im Taunus und im nord- und osthessischen Bergland. Sie ist aus fischereiökologischer Sicht wertvoll für die Vermehrung von Muscheln, insbesondere der Familien Unionidae und Anadontidae. Für unsere Muschelerhaltungs- und -wiederansiedlungsprojekte ist die Elritze unentbehrlich. Sie lässt sich erfahrungsgemäß mehrmals mit Glochidien infizieren, während alle anderen Fische nach Erst-Infizierung Resistenzen ausbilden, die zum Absterben der Larven führen. Daher sollte die Nutzung der Elritze weiterhin ausgeschlossen bleiben, insbesondere auch die zu erwartende missbräuchliche, etwa als Köderfisch.

Koppe (Groppe) und Bachneunauge - im Entwurf ohne Schonmaß und Schonzeit. Beide Arten sollten weiterhin dem Fangverbot unterliegen.

Begründung: Groppe und Bachneunauge sind FFH-Arten des Anhangs II. Sie stehen somit unter einem europäischen Schutzstatus, und sollten daher, auch aus fischökologischer Sicht, durch das Fischereirecht geschützt bleiben. Der vorliegende Entwurf ließe beide Arten ohne jeglichen landesrechtlichen Schutz – es ist zu fragen, ob hierin nicht sogar ein Verstoß gegen EU-Recht läge. Wir Angler kämpfen seit Jahren für den Erhalt dieser Arten und besonders für den Erhalt und die Verbesserung ihrer Lebensräume. Jetzt, wo wir langsam die Früchte unserer Hegebemühungen erleben können, sollen sie zum Fang und zur zu erwartenden Nutzung als Köderfisch (Koppensystem, Neunaugenzopf) freigegeben werden? Dies widerspricht eklatant den Zielsetzungen des Hessischen Fischereigesetzes, wie eingangs erwähnt. Beide Arten müssen weiterhin dem Fangverbot unterliegen.



Muscheln: Großmuscheln unverändert, kleine Arten zusammengefasst. Wir begrüßen im Sinne der Vereinfachung die Zusammenfassung der im Feld ohnehin nur schwer unterscheidbaren, zahlreichen Erbsen- und Kugelmuschelarten zu den jeweiligen Gattungen. Die Großmuscheln müssen auch nach unserer Auffassung weiterhin dem Fang- und Aneignungsverbot unterliegen

Art. 1, OZ 3.:

§ 2 Schonzeiten und Mindestmaße

Vorbemerkung zu Aland, Barbe, Schleie und Zander:

Diese Arten sind nach dem Entwurf zur Entnahme in allen Größen und ohne Rücksicht auf die Laichzeit zum Fang freigegeben. Dies widerspricht nicht nur dem Prinzip der nachhaltigen Nutzung, sondern konterkariert die Erfolgsbilanz intensiver Bemühungen der Angelfischerei in Hessen beim Gewässer- und Artenschutz und trägt zum Niedergang unserer heimischen Artenvielfalt im Gewässer bei.

Allein aus diesem Grund sollten für die genannten Arten Schonzeiten und Mindestmaße gemäß unten stehender Begründungen beibehalten werden.

Zu den Arten im Einzelnen:

Aland: Schonmaß und Schonzeit sollten regional beibehalten werden.

Begründung: Der Aland ist historisch für alle größeren Fließgewässer Hessens belegt. Die Einstufung als „nicht gefährdet“ in der Roten Liste Hessen 2013 geht ganz überwiegend auf die starken Bestände in Main und Rhein zurück, für die eine Freigabe berechtigt ist. In den übrigen Gebieten, besonders in Fulda, Werra und Lahn ist die Art noch selten und bedarf weiterhin des Schutzes durch ein Schonmaß und eine Schonzeit wie bisher.

Atlantische Forelle - Zusammenführung der Arten als „Atlantische Forelle“ und die Schonung von Exemplaren über 60 cm sind sinnvoll und werden begrüßt. Mißverständliche Formulierung klarstellen.

Begründung: in dem Entwurf des Ministeriums wurden die heimischen Forellenarten (Bachforelle, Meerforelle und Seeforelle) unter dem Begriff „Atlantische Forelle“ zusammengeführt und mit einem Schonmaß von 30 cm festgesetzt. **Der VHF hält dies für sinnvoll**, ebenso wie die Regelung, dass Forellen über 60 cm Totallänge nicht entnommen werden dürfen. Die für letztere Festsetzung gewählte Formulierung „Atlantische Forellen (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen) mit einer Größe von über 60 cm dürfen nicht gefangen oder entnommen werden.“, **ist allerdings so nicht umsetzbar für den Angler:** Der Fang einer Forelle, gar einer bestimmten Größenordnung, kann vom Angler nur sehr begrenzt durch Köder oder Angeltechnik beeinflusst werden, nicht aber dauerhaft und konsequent vermieden werden. Konsequent umsetzbar ist hingegen das Nicht-Entnehmen von Fischen über 60 cm Größe. Der Satz



muss also dementsprechend lauten: „*Atlantische Forellen (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen) mit einer Größe von über 60 cm dürfen nicht entnommen werden*“.

Barbe - Schonmaß und Schonzeit sollten beibehalten werden.

Begründung: Die Barbe als wanderfreudiger Fisch unterliegt durch den zunehmenden Gewässerverbau (z.B. Wasserkraft) und durch hohe Schwankungen und Veränderungen des Gewässerchemismus durch genehmigte Einleitungen regional starken Bestandschwankungen. Um den weiteren Fortbestand dieser Art in unseren Fließgewässern zu fördern und zu erhalten ist Schonzeit und Mindestmaß ein Muss !

Durch das Land Hessen geförderte Wiederansiedlungsprojekte in Nidda und Kinzig (1992) haben in diesen Flusssystemen stellenweise zu einer positiven Bestandsentwicklung geführt. Diesen positiven Effekt sollte man nicht durch Aufhebung der Regularien zerstören, zumal er in anderen Gewässersystemen noch weniger weit fortgeschritten ist.

Hecht – Schonmaß auf 55 cm erhöhen, Beibehaltung der Schonzeit.

Begründung: Das Schonmaß für den Hecht ist mit derzeit 50 cm zu klein, da die Hechte nach dem 2. Lebensjahr meistens schon >50 cm sind und noch nicht laichreif waren. Daher ist das Mindestmaß auf 55 cm hochzusetzen. Darüber hinaus sollte dem Vorschlag von Prof. Dr. R. Arlinghaus gefolgt werden, ein Entnahmefenster festzulegen auf z.B. 55 cm bis 90 cm, wie dies ähnlich bei der Atlantischen Forelle geschehen ist. Dies würde die Hegezielsetzung nach einem selbstproduzierenden Hechtbestand fördern und in vielen Gewässern die überwiegend wirkungslosen Besatzmaßnahmen erübrigen. Das Zurücksetzen großer reproduktiver Laichfische sorgt für autochthonen Nachwuchs, was im Sinne der Nachhaltigkeit als eine unentbehrliche Voraussetzung zur Fortentwicklung und zur genetischen Erhaltung beiträgt. Diese Forderung beruht auf neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei sowie Untersuchungen der Humboldt-Universität Berlin („Besatzfisch-Projekt“, Stand Juni 2016).

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass der Hecht durch den extremen Schutz des Kormorans an Futterfischmangel leidet. Diese Beobachtungen wurden deutlich und mehrfach in den südhessischen Rheinregionen gemacht.

Quappe – im Entwurf generell mit Schonmaß und Schonzeit. Die Quappe sollte regional zum Fang mit Schonmaß und Schonzeit freigegeben werden.

Rotauge: Das als Nahrungsfisch für Raubfische stark dezimierte Rotauge sollte in der neuen „HFischV“ ein Mindestmaß von 15 cm erhalten.

Begründung: In benachbarten Bundesländern wie Rheinland Pfalz, ist dies so geregelt. Anreize für grenzüberschreitenden Befischungsdruck werden so weitgehend vermieden. Flankierend verbessert sich so auch der Schutz für die Rotfeder als Verwechslungsart.

Schleie – Schonmaß und Schonzeit sollten beibehalten werden.

Begründung: Die Schleie ist abhängig von pflanzenreichen Gewässern. Mit Einbringung, Förderung und Erhalt heimischer Wasserpflanzen, haben die Angelvereine schon früh begonnen, den Lebensraum der Schleie zu sichern. Da die Schleie erst mit drei bis sechs Jahren geschlechtsreif ist, ist es auch hier nur folgerichtig Schonzeit und Maß beizubehalten um in Zukunft die Art zu sichern. Verbandseigene Elektrobefischungsergebnisse in Stillgewässern zeigen allerdings noch vielfache Defizite und



belegen damit auch den weiterhin nötigen Schutz der Schleie mit Mindestmaß und Schonzeit.

Zander - Bisheriges Schonmaß 45 cm beibehalten und Schonzeit 1.4. bis 31.5. an die Regelung in Rheinland-Pfalz anpassen.

Begründung: Der Zander ist im hessischen Rhein- und Mainsystem durch Einbürgerung seit 1880, im Wesergebiet sogar seit 1865 vorhanden und pflanzt sich in Fließ- und Stehgewässern erfolgreich fort. Nach der Definition des Bundesnaturschutzgesetzes § 7 ist er somit eine heimische Art und eine lang etablierte und im Ökosystem gut eingemischte Bereicherung unserer heimischen Gewässerfauna, die es aus naturschutzfachlichen und fischereiökologischen Gründen unbedingt zu erhalten gilt.

Für den Zander kann kein anderer Maßstab angesetzt werden wie für den Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*), der als heimische Art dargestellt wird und trotz nachgewiesener Schädigungen der Genressourcen unserer Fischarten unter Totalschutz steht. Darüber hinaus ist der Zander aus fischereibiologischer Sicht (zusammen mit der Quappe) ein optimaler Regulator der eingewanderten (Main-Donau-Kanal) invasiven Arten wie Grundeln und Krebsen im Rhein-Mainsystem. Eine gesetzlich verordnete Zanderbekämpfung, wie sie sich aus dem Entwurf ablesen lässt, ist konterproduktiv und nicht mit den Zielsetzungen, die sich aus dem HFischG ergeben vereinbar.

Weiter ist zu bedenken, dass Hessen mit seinen Gewässern (Rhein, Main, Neckar, Lahn, Werra, Weser) an Bundesländer anschließt, die eine andere Regelung bezüglich des Zanders festgeschrieben haben. Mit der im Entwurf vorgesehenen Totalfreigabe werden die Zanderbestände und die Fischereiausübungsberechtigten auf hessischer Seite gegenüber den Nachbarländern in eine negative Ausgangsposition gezwungen, deren Auswirkungen nicht abzuschätzen sind. Dies betrifft ebenso die Ausbeutung anderer, nach dem Entwurf freizugebender Fischarten auf hessischer Seite durch einen mit Sicherheit zu erwartenden, grenzüberschreitenden Befischungsdruck, besonders während der dort geltenden Schonzeiten. Daher erscheint auch die Anpassung der hessischen an die rheinland-pfälzische Schonzeit (vom 1.4 bis 31.5.) notwendig.

Wir weisen im Bezug auf die vorgenannten Fischarten besonders auf die Aussage des Gewässerkundlichen Jahresbericht 2015 der HLNUG hin: „Bei ca. drei Viertel der hinsichtlich des Fischbestandes untersuchten Gewässerabschnitte wird der gute ökologische Zustand noch nicht erreicht.“ Mit den im Entwurf angedachten Regelungen, da sind sich alle praxisorientierten Fachleute einig, wird sich der Zustand auch nicht verbessern.

§ 2a (3): Der Einfügung kann zugestimmt werden.

§ 2b (1) Aufzeichnungspflicht beim Aalfang (Wortlaut der alten HFO, Änderungsvorschlag):

Alte HFO: „(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat . . .“ Hier sollte in der HFischV formuliert werden: „(1) Wer Aale dem Gewässer entnimmt, zu Erwerbszwecken oder anderen, nicht fischereilichen Zwecken, hat ...“



Begründung: Die Ziele des Aalschutzes könnten wesentlich effektiver erreicht werden, wenn über den Sektor der Fischerei hinaus andere Mortalitätsfaktoren, z. B. Wasserkraft, zumindest mit gleichartigen Dokumentationspflichten belegt werden, wie es in § 2b *Aufzeichnungspflicht beim Aalfang* verlangt wird. Dies würde vor allem die Aale, die beim Reinigungsvorgang der Rechen in die Abfallcontainer wandern, betreffen. Eine Datenerhebung für den EU-Managementplan in Form von Hochrechnungen wie bisher ist nicht zielführend.

Art. 1 OZ 5.

§ 3 (3) Otterkrenz in Reusen: Entwurfsformulierung wird abgelehnt, eigener Formulierungsvorschlag der Sparte Erwerbsfischer im VHF

Vorgesehene Änderung im Entwurf: : „§3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Werden Reusen deren Kehlöffnung eine Querschnittsfläche von mehr als 50 Quadratzentimeter aufweist, zum Fischfang eingesetzt, sind diese mit einem Otterkrenz oder in anderer geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern.“ Diese Formulierung wird vom VHF abgelehnt.

Die Sparte Erwerbsfischer macht dazu folgende Bemerkung und folgenden Vorschlag zur Formulierung des Abs. 3: In den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern, wo die Reusenfischerei wie auch der Fischotter weit verbreitet sind, wird auf Prävention durch Auswahl des Reusenstandortes und durch Notausstiege für Otter gesetzt. Die Vielfalt der verschiedenen Reusenformen ließ in der Praxis keine Möglichkeit, die Flächen der Reuseneingänge zu definieren, da es sich um ganz verschieden geformte Flächen handelt, die ein Reuseneingang aufweisen kann. So vielfältig wie die Reusen, sind auch die Größen der Otter und so setzt man hier auf Prävention gegen Einschwimmen durch geeignete Standortwahl und Notausstiege.

Mit der unten stehenden Formulierung des VHF wird auf das Eindringen von Ottern eingegangen, welches natürlich grundsätzlich verhindert werden soll. Dies kann, wie oben beschrieben, durch die Wahl des Standortes beeinflusst werden. Betrachtet man die zu erwartende Fischotterdichte und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Otter in eine Reuse gelangt ist diese als gering einzustufen.

Weiterhin belegen verschiedene Studien (Quelle: Bundesamt für Naturschutz), dass bis zu 90% der Fischotter neben Krankheiten und Witterungsbedingungen durch den Straßenverkehr zu Tode kommen, die Fischerei also einen verschwindenden Anteil an Todesfällen ausmacht. Natürlich gilt es zu verhindern, dass die verbleibenden Otter weiteren Gefahren ausgesetzt werden. Sollte es also dennoch passieren, dass ein Otter in eine Reuse schwimmt, so gibt es praktikable Notausstiege (die über eine Reißnaht oder eine flexible Netzöffnung erfolgen).

Der VHF empfiehlt daher, zum praktikablen Fischfang und zum Schutz der Fischotter die folgende Formulierung: „Werden Reusen zum Fischfang in Gebieten mit Fischottervorkommen eingesetzt, sind diese, dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend, in geeigneter Weise gegen das Eindringen von Fischottern zu sichern oder mit einem Notausstieg für Fischotter auszurüsten.“



Art. 1 OZ 6.

§ 4: Der Neufassung und Formulierung stimmt der VHF zu.

Art. 1 OZ 7.

§ 5: Den Änderungen in Satz 1 und 2 stimmen wir zu.

Art. 1 OZ 8.

§ 6 Verwendung von Setzkeschern

Die vorgesehene Änderung in Satz 5 ist eine redaktionelle Anpassung, der VHF stimmt ihr zu. **Wir regen jedoch an, eine weitere Änderung vorzunehmen:** Nach dem Schlußsatz „... ist nicht zulässig.“ ist einzufügen: „*Ausgenommen sind Altarme sowie Seen mit Freizeitschiffsverkehr.*“

Begründung: Der schädigende Wellenschlag wird auf unseren Flüssen durch den gewerblichen Schiffsverkehr verursacht; er ist in Seen und Flussaltarmen, wenn überhaupt vorhanden, gering und unerheblich. In anderen Bundesländern ist dies möglich, auch unter Zuhilfenahme von Befestigungen am ohnehin mit genau definierten Längen- und Durchmesserangaben festgelegten Setzkescher und seiner Einbauweise. Der VHF fordert daher, die oben angeführte Ergänzung mit aufzunehmen. Es ist aus unserer Sicht ein erheblicher Aufwand für Vereine, insbesondere aber für Einzelangler den Nachweis zu führen, wo die Grenzen der Bundeswasserstrassen genau verlaufen. Ein hoher verwaltungstechnischer Aufwand für die Städte, Gemeinden und Kommunen steht in keinem Verhältnis zu einer in der „HFischV“ eingefügten Klarstellung, die Kosten vermeidet und zudem auch in anderen Bundesländern praktikable Praxis darstellt.

Art. 1 OZ. 9

Neufassung von § 8 und 9

§ 8 Besatzmaßnahmen

Der Positivliste in Abs. (1), Zf. 1 stimmen wir zu.

Abs. (1) Zf. 2. Besatz in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind: Wir fordern die Streichung des Rapfens aus dieser Positivliste.

Begründung: Der Rapfen sollte aus fischereifachlicher Sicht nicht in stehenden Gewässern die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, besetzt werden, da er als typische Fließgewässerart dort keinen natürlichen Lebensraum hat.

Zum in Abs. (1), Zf. 2. implizierten Verbot des Besatzes mit Regenbogenforelle, Bachsaibling und Zander in allen Fließgewässern macht die Sparte Erwerbsfischer im VHF darüber hinaus folgende Bemerkung:

Die Regenbogenforelle kommt seit weit über 100 Jahren in unseren Gewässern vor und es existieren einige sich selbst reproduzierende Bestände. Sie hat, wie der Bachsaibling seit Ende des 19 Jahrhunderts, ihren Platz in unseren Gewässern gefunden. Der Besatz von Regenbogenforellen, gleichermaßen auch von Bachsaiblingen außerhalb der Forellen- und Äschenregion hat keine Einflüsse auf die zu schützenden Arten dieser Regionen, (siehe auch Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung, BfN Skripten 409 –



2015): Die Regenbogenforelle sowie der Bachsaibling werden hier als etabliert eingestuft. Als Definition zum Begriff „etabliert“ gilt: Überdauert wild lebend seit einem längeren Zeitraum und pflanzt sich selbstständig fort. Mit der Regelung, Regenbogenforellen und Saiblinge nicht in der Forellen-/Äschenregion auszusetzen, wurde schon in einer der letzten Evaluierungen der HFO ein Schritt unternommen, die in diesen Bereichen vorkommenden Bestände von Äsche und Bachforelle in ihrem Lebensraum zu schützen. Diese Regelung hat sich bewährt!

Der Zander ist ebenfalls seit weit über 100 Jahren in unseren hessischen Fließgewässern heimisch. Er reproduziert sich in den für ihn geeigneten hessischen Gewässern flächendeckend. Neben seiner Definition als heimische Art ist er durch sein Freißverhalten ein hilfreicher Mitstreiter gegen die seit einigen Jahren invasiven Grundelarten. In der vom BfN am 30.04.2015 aktualisierten Liste über Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung gebietsfremder Fische für Deutschland ist der Zander nicht aufgeführt.

Der VHF fordert daher: Der Besatz von Regenbogenforellen, Saiblingen und Zander außerhalb der Forellen-/Äschenregion soll wie bisher möglich bleiben und keiner weiteren Einschränkung unterliegen.

§ 8 - (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 ist der Besatz mit

2. Aalen und Hechten in der Forellen- und Äschenregion ... Hier stimmen wir zu.

3. Aalen in stehenden Gewässern, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind, (...verboten). Dieser Satz ist zu streichen.

Begründung: Aalbesatz in ständig gegen Fischwechsel abgeschlossenen stehenden Gewässern sollte weiterhin erlaubt sein. Wir weisen daraufhin, dass ein Teil unserer Fließgewässer, heute durch Wasserkraftanlagen auch als gegen Fischwechsel abgeschlossene Gewässer gelten müssen. In vielen Fließgewässern haben wir daher leider immer noch Bedingungen wie in stehenden Gewässern. Wegen der akuten Bedrohung der Aalbestände (vgl. IUCN) ist der Besatz in solchen Gewässern sinnvoll, um einen gewissen Bestand für die jeweils nächsten 20 bis 30 Jahre als Ressource zu sichern. Bei weiterem Rückgang der Glasaalfänge und weiterem Rückgang der Blankaale (Laichaale) hauptsächlich begründet durch den Betrieb von Wasserkraftanlagen, wäre diese genetische Reserve als möglicher Besatz verfügbar und könnte zur Rettung der Aale einen gewissen Beitrag leisten. Der Aal wurde auch erfolgreich zur Bekämpfung der invasiven Krebsarten in stehenden Gewässern eingesetzt und somit ist der Besatz eine flexibel zu handhabende Artenschutzmaßnahme an unseren Stillgewässern.

Die Sparte Erwerbsfischer im VHF hat zu der Liste des § 8, Abs. (19, Zf 2. folgende Anregung zur Ergänzung:

Störproduktion und Absatz: In der Region Hessen haben sich in den letzten Jahren die führenden Produzenten von Stören etabliert. Diese Entwicklung basiert auf Betrieben, die international führend im Bereich Kaviarproduktion und in der Produktion von befruchteten Eiern arbeiten. Diese Form der Aquakultur ist sehr langwierig und im Vermehrungszyklus werden männliche wie weibliche Störe erzeugt. Die weiblichen Störe werden zur weiteren Produktion herangezogen, für die männlichen Störe stagniert der Absatz. Wir bitten daher, die Vermarktung der männlichen Störe über abgeschlossene, angelfischereilich genutzte



Stehgewässer zu ermöglichen. Somit werden die männlichen Störe einer sinnvollen Nutzung zugeführt und es besteht keinerlei Gefahr einer Vermehrung in natürlichen Gewässern. Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass Störe durch ihr Nahrungsspektrum gegen den invasiven Kamborkrebs in abgeschlossenen Gewässern eingesetzt werden könnten. Darüber hinaus kann durch ein solches Vorgehen einer Diskussion wie bei der „Entsorgung“ männlicher Küken durch eine sinnvolle Verwertung mit einem wirtschaftlich positiven Effekt für die hessischen Betriebe begegnet werden.

Der VHF bittet daher um die Aufnahme folgender Störarten in die Liste §8 Nr. 2.

Sibirischer Stör (Acipenser baeri)

Waxdick (Acipenser gueldenstaedti)

Sterlet (Acipenser ruthenus)

Störhybride

§8 - (3) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen . . . zulassen . . . ,

Hier ist nach „...ausgeschlossen ist“ zusätzlich zu ergänzen: „oder wenn der Hegeplan der Hegegemeinschaften einen derartigen Besatz vorsieht.“

§ 9 Fangstatistik

Der VHF stimmt der mit dem Entwurf vorgelegten Fassung des § 9 nicht zu und fordert die Beibehaltung der alten Form des § 9 aus der HFO.

Begründung: Es ist wichtig eine Fangstatistik zu führen. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Art und Weise wie sie nun eingeführt werden soll, zum einen eine erhebliche Mehraufwendung für die Angler bedeutet, zum anderen Kosten unbezifferter Höhe auf Vereine und Angler und Gemeinden, Städte und Kommunen zukommen. Insbesondere aber entsteht eine erhebliche Verfälschung der Daten, wenn man gefangene Fische (auch untermaßige oder Schonzeiten-Fänge) dokumentieren soll., ohne dass das gesetzlich geforderte Zurücksetzen dieser Fänge auch dokumentiert wird. Es ist somit keine annähernd richtig erfassende Statistik die hier in der Verordnung vorgegeben werden soll. Der VHF empfiehlt daher die Beibehaltung der alten Form des § 9 aus der HFO.

Art. 1 OZ. 10.

§ 10 Allgemeine Schutzbestimmungen, Neufassung von Abs. (1) und (3)

§ 10, Abs. (1): Der VHF stimmt der Ergänzung zu.

§ 10, Abs. (3) : Der VHF lehnt die Neufassung ab.



Gegenstand: *HFO alt:* „Fischen in der Absicht, die Fische ohne vernünftigen Grund nach dem Fang wieder auszusetzen, ist verboten.“

Entwurf der HFischV: : „Das Zurücksetzen eines Fisches nach dem Fang ist verboten. Das gilt nicht für Fische, die einem Fangverbot nach § 1 oder § 2 Abs. 1 Satz 1 oder (in) einem nach § 39 des Hessischen Fischereigesetzes ausgewiesenen Schonbezirk unterliegen“ (das Wort „in“ ist hier widersinnig und zu streichen). **Diese Neufassung wird von unserer Seite abgelehnt.**

Begründung: Die alte Regelung entsprach exakt der hier beabsichtigten Umsetzung des Tierschutzgesetzes, das auf die Einhaltung des vernünftigen Grundes abhebt, den jeder Angler mitbringen muss (vor allem Verzehrgrund). Ein Verstoß gegen die alte Regel ist somit ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (bzw. dessen Umsetzung im Fischereirecht), vor dem sich jeder einzelne Angler rechtfertigen muss. Verboten wird hier das Angeln und das Zurücksetzen ohne vernünftigen Grund. Die **neue Regel hingegen ist ein starres Entnahmegebot**, hier wird ein Verbot des Zurücksetzens an sich geregelt, unabhängig von hegerischen, gewässerökologischen und artenschutzrechtlichen Anforderungen und von der Motivation des Anglers. Das ist tierschutzrechtlich völlig unnötig und fischereilich hochproblematisch. Man denke an Beifänge, den unbeabsichtigten Fang eines noch nicht abgelichteten Fisches kurz nach der Schonzeit etc. etc. - all diese Tiere müssten nun gemäß Fischereirecht mitgenommen werden, zum Nachteil der Fischbestände und der Entscheidungsfreiheit und Hegeverpflichtung nach HFischG des Hegeverpflichteten. Aus dem Tierschutzrecht lässt sich ausschließlich die alte Regel ableiten, die neue hat Züge eines Fischvernichtungsprogramms.

Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung vor: „Das Zurücksetzen eines Fisches nach dem Fang *ohne vernünftigen Grund* ist verboten.“ **Satz 2 wird gestrichen.**

Begründung: Hiermit wird die klare Bindung an das Tierschutzgesetz wieder hergestellt und die Regelungsabsicht der Verordnung (alt wie neu) vollinhaltlich umgesetzt. Das ist wirkliche Rechtssicherheit, weil der Begriff des vernünftigen Grundes gesetzlich hinreichend definiert und in der Rechtsprechung vielfach konkretisiert ist. Auch der juristische Einwand gegen die alte Formulierung, dass „Absicht“ nicht justitiabel sei, ist damit vom Tisch. Die Behandlung von Fischen, die einem Fangverbot etc. unterliegen, ist in § 2 (3) voll umfänglich geregelt. Der Satz 2 ist bei dieser Formulierung, die das nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigte C&R voll umfassend ausschließt, daher entbehrlich.



§ 10 Abs. (4) Stabweite von Rechenanlagen (im Entwurf unveränderte Weitergeltung der Regelung der HFO): Forderung nach Anpassung an neuere Erkenntnisse; Vollzugsdefizit beseitigen

Der VHF fordert die folgenden Änderungen:

Absatz (4), Satz 1: Die lichte Stabweite der Rechenanlagen darf höchstens 10 mm betragen.

Begründung: Die Vorschrift der HFO zur lichten Stabweite von Rechenanlagen an Wasserkraftwerken (bisher 15 mm) ist nach neueren Forschungsergebnissen nicht mehr zeitgemäß. Nach dem Stand der Technik ist heute eine lichte Stabweite von höchstens 10 mm zu fordern. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse (Forum Fischschutz- UBA) belegen, dass in Wasserkraftanlagen ein Großteil der 0 + Fischgeneration (70-80 Prozent) jährlich getötet werden, da es für diese Fische bisher keinerlei Schutzvorrichtungen – gleich welche Rechenanlagen vorgeschaltet sind – gibt. Diese Größenordnung der Schädigung der Fischfauna und Fischen aller Arten widerspricht der Tierschutzgesetzgebung (BTierSchG, verstärkt durch Art. 20a GG sowie HFischG §35), die Pflicht, sie zu verhindern, ist auch über den Individualschutz abgedeckt. (vgl. Auskunft UBA und HMUKLF)

Absatz (4), Satz 3: Vollzugsdefizit, der VHF fordert Fristsetzung und Sanktionierung.

Begründung: Ein erhebliches Vollzugsdefizit im Sinne der Ziele des HFischG wird im Vollzug des **§ 10 (4) Satz 3**, festgestellt. Demnach „*(...ordnet die Obere Fischereibehörde...)*“

Bei Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden und nicht die Anforderungen des Satz 1 erfüllen, . . .die erforderlichen Maßnahmen an.“ Da uns bisher kein Fall bekannt ist, in dem außerhalb eines Neuzulassungsverfahrens auch nur die bisher geltende Stabweite von höchstens 15 mm angeordnet worden wäre muss eine klare Formulierung die Behörden zur Anordnung mit Fristsetzung zum Vollzug binnen eines Jahres zwingen. Eine entsprechende Sanktionsmöglichkeit bei Nichtausführung der Anordnungen muss im § 10 bzw. § 14 Ordnungswidrigkeiten verankert werden.

Art. 1 OZ. 11.

§ 11 Ausnahmen für fischereiwirtschaftlich genutzte Gewässer: Die Hinzufügung von Satz 2 wird abgelehnt.

Vorgesehene Änderung: „11. In § 11 wird als Satz 2 eingefügt: Satz 1 gilt nicht, wenn der Fischteich oder Fischbehälter auch oder nur für die Angelfischerei genutzt wird.“

Hierzu hat die Sparte Erwerbsfischer im VHF folgende Stellungnahme abgegeben:

Die HFO formuliert bisher: „Für Fischteiche oder Fischbehälter im Sinne des § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Hessischen Fischereigesetzes, die fischereiwirtschaftlich genutzt werden, gelten nur § 7, § 10 Abs. 1 und 4 und § 12“. **Bemerkung:** Ausnahmen wie in §11



wurden geschaffen, um ein praktikables Arbeiten an fischereiwirtschaftlich genutzten Fischteichen und Fischbehältern wie z.B. die Vermehrung, Mast und den Absatz zu gewährleisten. Die Direktvermarktung von Fischen über Angelteich ist mit ca. 30% ein wesentlicher Bestandteil der Umsätze der hessischen Erwerbsfischer. Durch die unterschiedlichen internen Strukturen der Betriebe gibt es sehr verschiedene Modelle, die angelfischereiliche Direktvermarktung zu betreiben. So werden zum Teil Teichwirtschaft und Angelteich im gleichen Teich betrieben, z.T. liegen die Teiche direkt auf dem Betriebsgelände des Stammbetriebes, z.T. liegen diese jedoch auch außerhalb. Die Teichflächen sind sehr unterschiedlich bemessen, die Bewirtschaftung und Regelungen der zu fangenden Fische werden von den Betreibern selbst festgelegt, um die zu vermarktenden Fische gezielt zu befischen.

Die mit der Zufügung des Satzes 2 beabsichtigte Anwendung der gesamten HFO ohne die bisherigen Ausnahmen würde zu einem sofortigen Erliegen dieses Vermarktungsweges führen und wäre für eine ganze Berufsgruppe ruinös. Sie stellt einen erheblichen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Ausübung der Berufsfreiheit dar. Die vorgeschlagene neue Regelung wäre eine wesentliche Beeinträchtigung und eine unverhältnismäßige Belastung eines ganzen Berufsstandes, nämlich der Aquakultur- und Fischzuchtbetriebe.

Es stellen sich keine Gründe dar, die eine Änderung des §11 erforderlich machen. Die Ausnahmen sind betriebsnotwendig und bedürfen keiner Anpassung. Daher ersuchen Sie die hessischen Fischzüchter, Teichwirte und Aquakulturbetriebe, die Formulierung in der bisherigen Form bestehen zu lassen! Diesem Ersuchen schließt sich der VHF als Ganzes an.

Art. 1 OZ. 12.

§ 14 Fischereiaufsicht. Der VHF begrüßt die Integration der ehemals selbständigen Verordnung in die HFischV und stimmt der Einfügung des § 14 zu.

Art. 1 OZ. 13.

§ 15 (früher 14) Ordnungswidrigkeiten: Forderung nach Anpassung von Buchst. I), neue Zf. 21., sowie nach Hinzufügung einer neuen Ziffer bezügl. Anordnungen der Behörde auf Anpassung der Fischschutzanlagen an passender Stelle des Paragraphen

Ordnungsbuchstabe I): Hier wird formuliert: „Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 21 und wird wie folgt gefasst: „21. Entgegen § 10 Abs. 3 einen Fisch nach dem Fang zurücksetzt, der weder einem Fangverbot nach § 1 oder § 2 noch einem Fangverbot in einem ... ausgewiesenen Schonbezirk unterliegt“ Diese Formulierung ist im Sinne unserer Formulierung zur Änderung des § 10 so zu fassen: „21. entgegen § 10 Abs. 3 einen Fisch ohne vernünftigen Grund zurücksetzt“

Ordnungsbuchstabe xx: Hier ist einzufügen als Zf. XX: „xx. entgegen einer Anordnung der Oberen Fischereibehörde nach § 10, Abs. 4 geeignete Fischschutzeinrichtungen nicht innerhalb Jahresfrist anbringt und auf Dauer funktionsfähig hält“.

Art. 2, 3 und 4

Den Übergangs- und Schlussbestimmungen der Art. 2 bis 4 stimmt der VHF zu.



Schlussbemerkung: Die Fischarten in unseren Fließgewässern unterliegen zu einem großen Prozentsatz einem hohen Gefährdungsgrad. Die Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ nach WRRL 200/60 EG Anhang V bis 2021 ist derzeit nicht im Entferntesten erkennbar. Vor diesem Hintergrund und aufgrund langjähriger Erfahrungen müssen folgerichtig unsere vorgebrachten Einwendungen zum Schutze und Erhalt unserer heimischen Fischarten und der gewachsenen Landeskultur der Fischerei unbedingt berücksichtigt werden.

Wir danken für die Beteiligung am Verordnungsgebungsverfahren und verbleiben mit freundlichen Grüßen

VERBAND HESSISCHER FISCHER E. V.

gez. Klaus Däschler
-Präsident-

